

AVV Gelnhausen · Gutenbergstrasse 2 · 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Gutenbergstrasse 2
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465, 63554 Gelnhausen
Amt/Referat: 39/Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Ansprechpartner/in: Herr Dr. Zimmer
Aktenzeichen: 39-
Telefon: 06051-85155-10
Telefax: 06051-85155-11
E-Mail: veterinaeramt@mkk.de
Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08.00-12.00 Mo.-Do. 13.00-16.00 Uhr
Gebäude/Zimmer: Gutenbergstr. 2

Änderung der Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises zur Aufstallung von Geflügel vom 10.03.2021

Aufgrund von § 13 Absatz 1 der Geflügelpestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Oktober 2018 (BGBl. I S.1665, 2664) i.V.m. § 4 Abs.2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S.1170) und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesen und der Lebensmittelüberwachung vom 21.März 2005 (GVBl. S.229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2019 (GVBl. S.430) erlässt der Landrat des Main-Kinzig-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Gültigkeit der Anordnung der Aufstallung von Geflügel vom 10.03.2021 wird für die gewässernahen Gebiete des Mains der Städte und Gemeinden Hanau, Großkrotzenburg und Maintal beibehalten. Karten und die Beschreibung der betroffenen Gebiete in Worten sind dieser Allgemeinverfügung in der Anlage nochmals beigelegt.
2. Das Mieten und Vermieten von Geflügel gemäß Punkt 2 der Allgemeinverfügung vom 10.03.2021 bleibt weiterhin untersagt.
3. Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels für die sonstigen in der Allgemeinverfügung vom 10.03.2021 benannten Gebiete wird aufgehoben (Bad Soden- Salmünster, Brachttal, Bruchköbel, Erlensee, Gelnhausen, Gründau, Hasselroth, Langenselbold, Linsengericht, Rodenbach, Wächtersbach, Steinau, Schöneck, Sinntal, Bad Orb, Neuberg, Niederdorfelden, Nidderau und Birstein).
4. Die sofortige Vollziehung der in der Nummer 1 bis 3 getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs.2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.Dezember 2020 (BGBl. I S.2694) angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die in der Ziffern 1 bis 3 getroffenen Regelungen werden abhängig von den zukünftigen Entwicklungen der Seuchensituation neu bewertet und dann angepasst . Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und Ihre Begründung kann beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen, nach vorheriger Terminvereinbarung (06051-85-15510) oder auf der Homepage des Main-Kinzig-Kreises unter https://www.mkk.de/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/bekanntmachungen.html eingesehen werden.

Begründung

In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 etwa 1000 HPAIV H5 Fälle bei Wildvögeln, 133 Ausbrüche bei Geflügel, davon sechs bei gehaltenen Tieren in Tierparks festgestellt worden. Außerdem meldeten 25 europäische Länder Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAIV des Subtyps H5 bei gehaltenen Vögeln. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z.B. zoologische Einrichtungen) wird als hoch eingestuft.

Nach Funden von Influenza-Viren HPAIV H5 bei 7 Schwänen in Biebesheim (Groß-Gerau) am 06.03.2021, einem Schwan und einem Graureiher in Romrod (Vogelsberg) am 08.03.2021, 5 Schwänen in Biebesheim am 08.03.2021 sowie 2 Schwänen in Offenbach-Stadt am 09.03.2021 und einem Schwan in der Stadt Frankfurt am Main am 10.03.2021 war die Aufstallung zum Schutz gehaltener Vögel anzuordnen.

Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung ist der Landrat des Main-Kinzig-Kreises zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nummer 1 der Verfügung:

Da sich in den gewässernahen Gebieten des Mains wildlebende Wasser- und Zugvögel sammeln, rasten und brüten, bedingen die örtlichen Gegebenheiten ein erhebliches Vorkommen von denjenigen Wasservögeln, bei denen das Virus der Geflügelpest HPAI H5 vom Subtyp H5N8 in Deutschland festgestellt wurde. Da die gewässernahen Gebiete des Mains in Hanau, Maintal und Großkrotzenburg eine große räumliche Nähe zu den Fundorten in Offenbach und Frankfurt aufweisen, bleibt die am 10.03.2021 angeordnete Aufstallungspflicht für dieses Gebiet weiter bestehen.

Zu Nummer 2 der Verfügung:

Durch das Mieten und Vermieten von Geflügel wechseln hochempfindliche Tiere in kurzen Zeiträumen die Standorte. Gemietete und vermietete Tiere bleiben in der Regel nur 2 bis 4 Wochen bei den Mietern. Eine Aufstallung ist in den kleinen mitgemieteten Geflügelhäusern in der Regel nicht möglich. Somit bergen das Mieten und Vermieten der Tiere weiterhin hohe Risiken der Verschleppung von HPAIV H5 über größere Gebiete in kurzen Zeiträumen. Aus diesem Grund bleibt das Mieten und Vermieten von Geflügel weiterhin untersagt.

Zu Nummer 3 der Verfügung:

Da seit dem 22.03.2021 keine neuen Fälle der Geflügelpest in Hessen mehr aufgetreten sind, kann die Allgemeinverfügung vom 10.03.2021, mit Ausnahme der in Nummer 1 und 2 genannten Punkte aufgehoben werden.

Zu Nummer 4 der Verfügung:

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 4 dieser Verfügung war gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Ziffern 1 bis 3 anzuordnen, da der Ausbruch der Geflügelpest mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahme zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche (hier: die Aufstallung des Geflügels) muss daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der konkreten Gefährdungslage kann die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und den damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen nicht hingenommen werden.

Zu Nummer 5 der Verfügung:

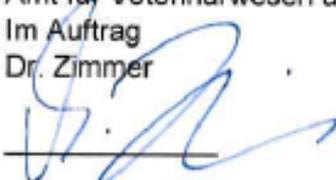
Da mit der Verfügung ein großer Adressatenkreis angesprochen wird, wäre eine Einzelbekanntmachung untunlich, da sie die Effizienz der tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen würde. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs.4 Satz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2 in 63571 Gelnhausen einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs bei dem Landrat maßgebend, nicht der Tag der Absendung.

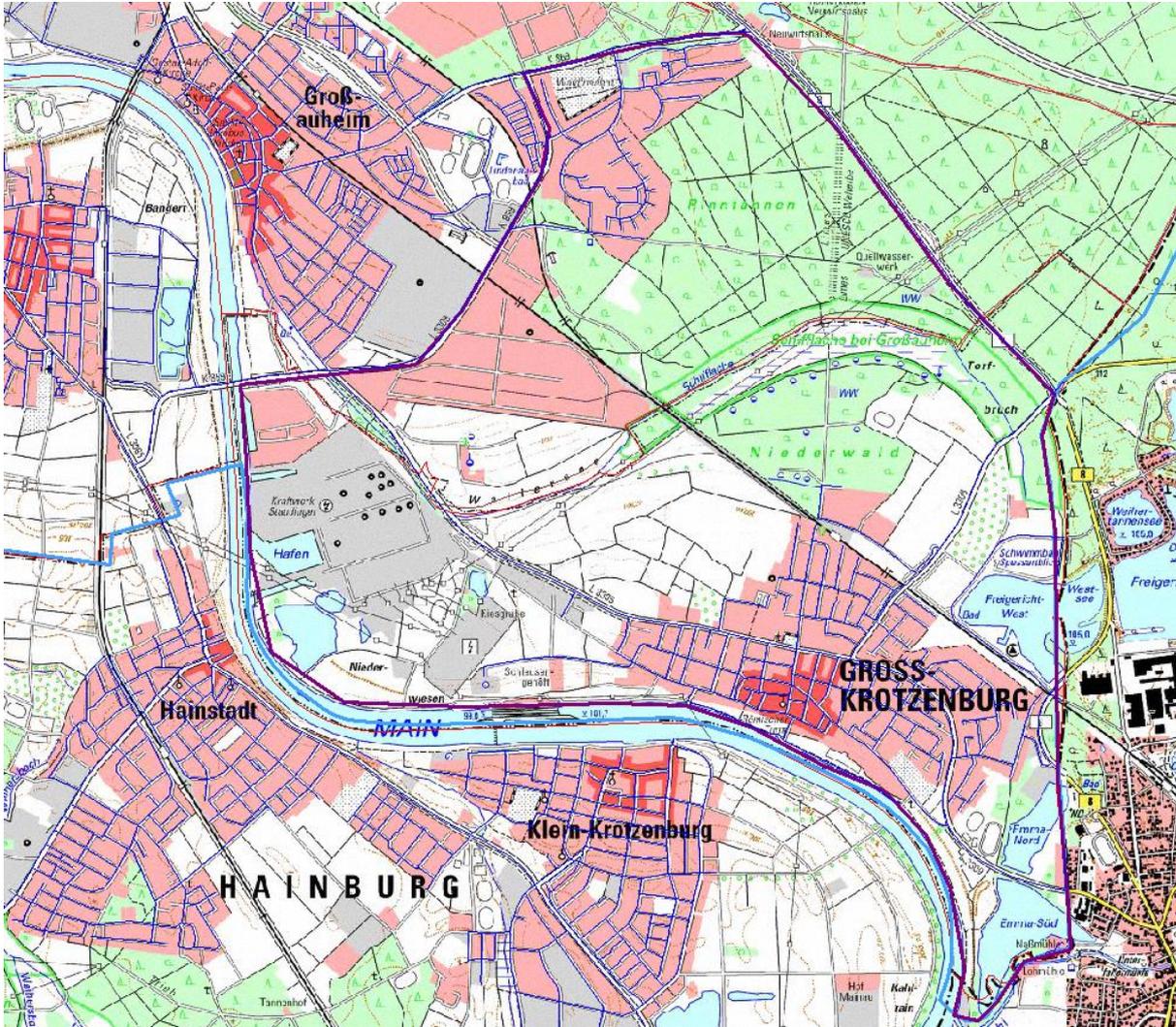
Gelnhausen, 16.04.2021

Main-Kinzig-Kreis
Der Landrat
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Zimmer



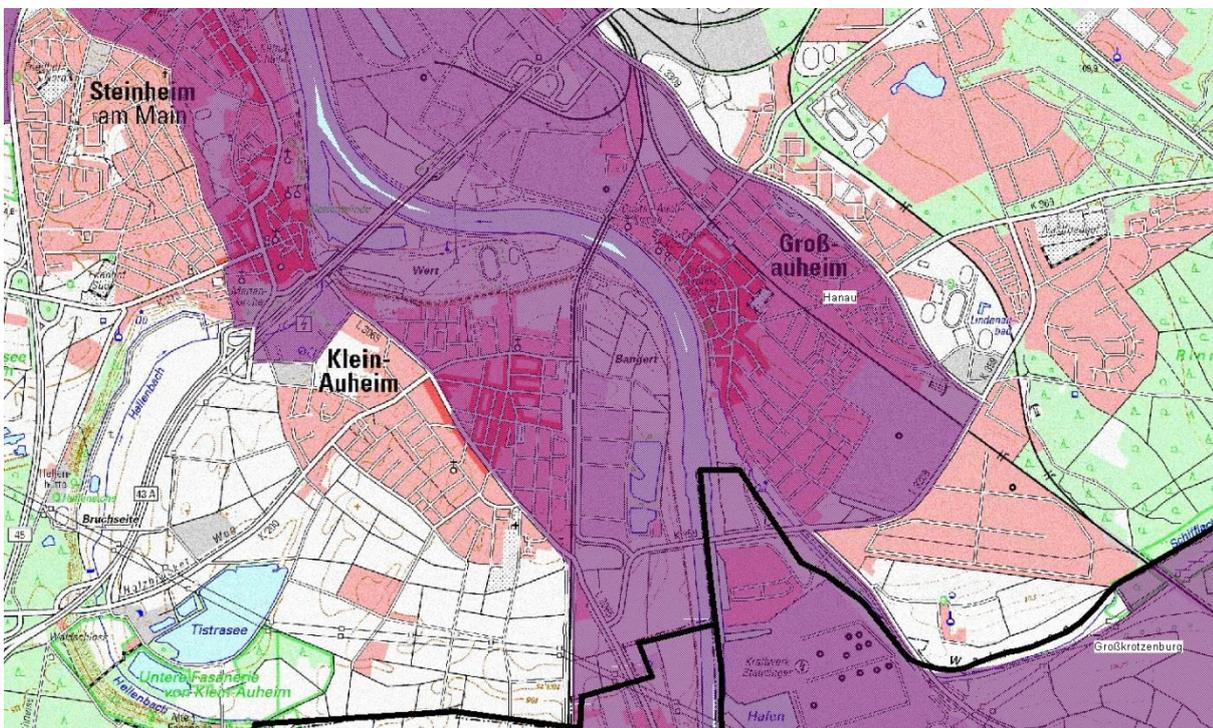
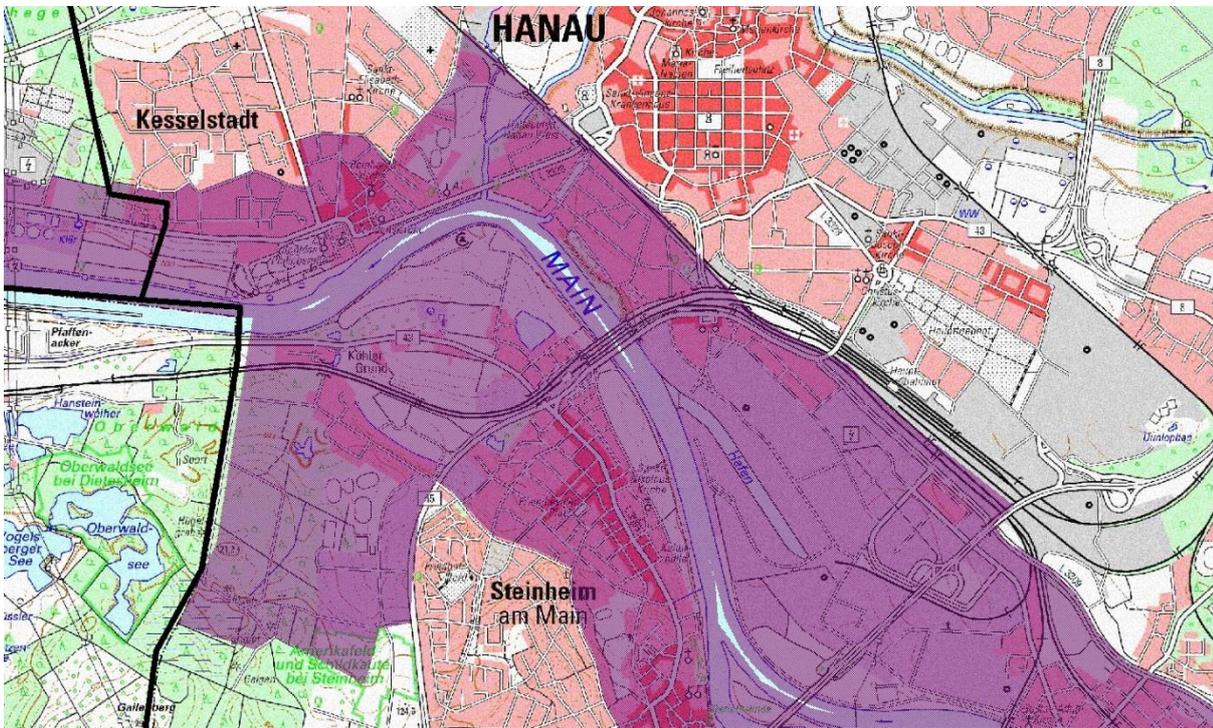
Anlage:

**Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären
Influenza vom 16.04.2021 ;
Gemeinde: Großkrotzenburg**



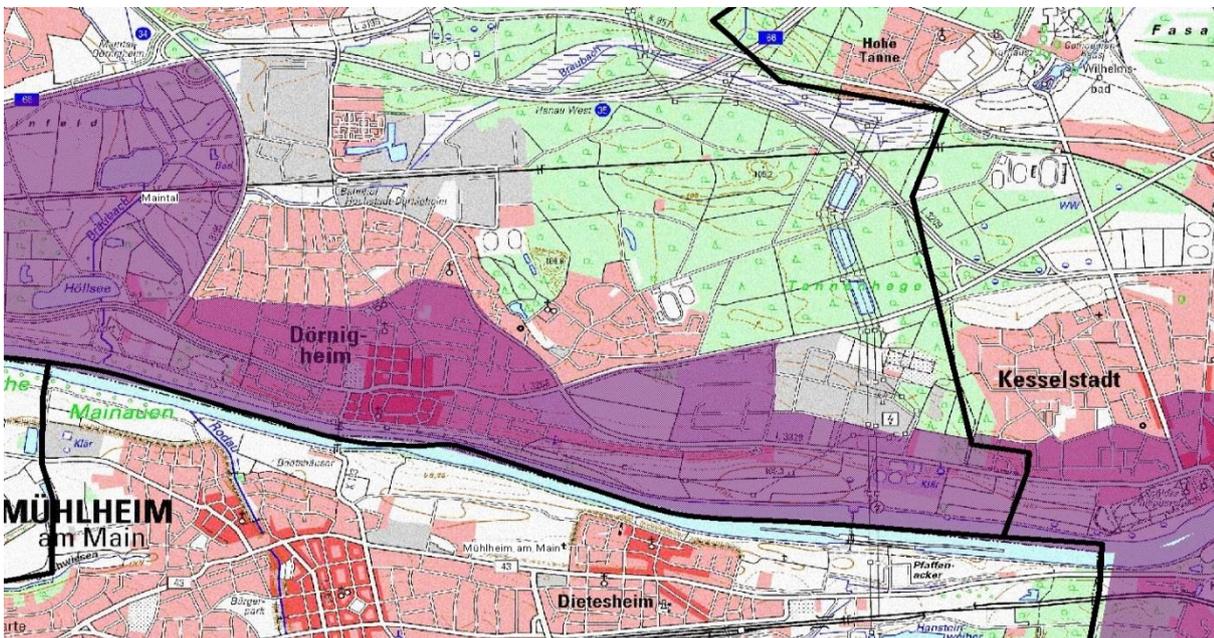
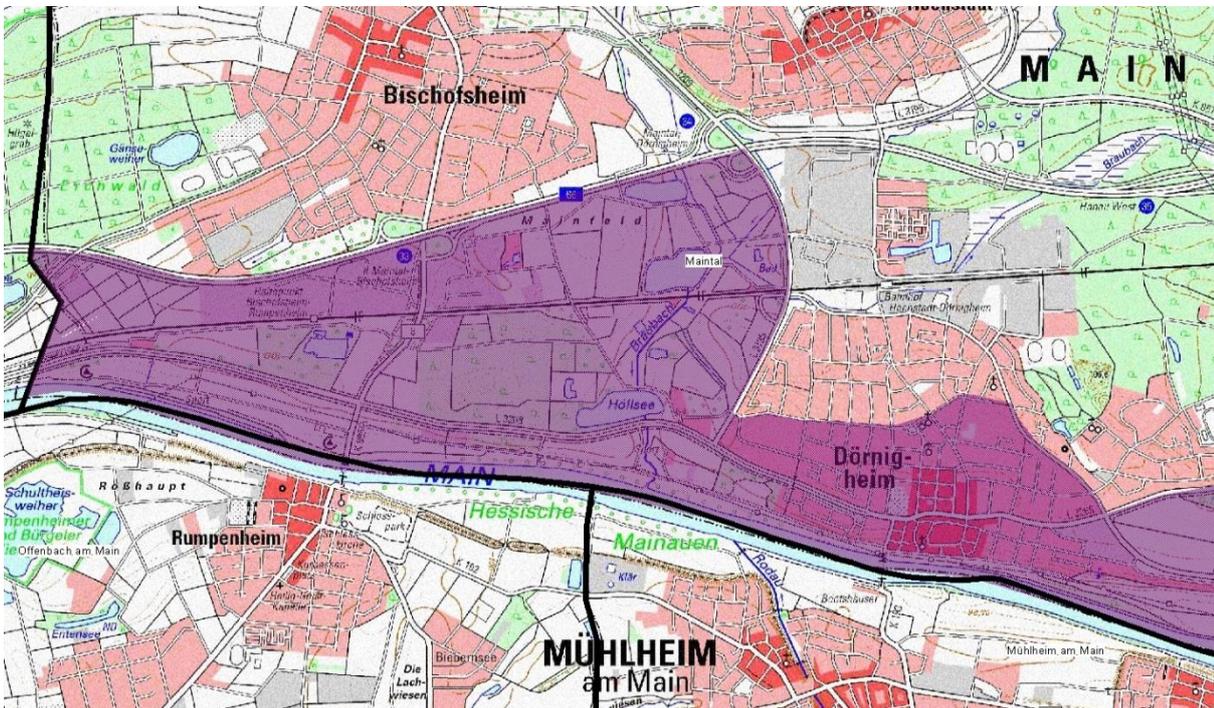
**Die Beschreibung des betroffenen Gebietes in Worten findet sich auf den Seiten 6
und 7.**

**Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären
Influenza vom 16.04.2021;
Gemeinde: Hanau (incl. betroffene Stadtteile)**



Die Beschreibung des betroffenen Gebietes in Worten findet sich auf den Seiten 6 und 7.

**Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären
Influenza vom 16.04.2021;
Gemeinde: Maintal - Dörnigheim**



Die mainnahen Gebiete in Hanau, Maintal und Großkrotzenburg werden im Uhrzeigersinn von folgender Linie eingrenzt:

Beginn am nördlichsten Punkt, Kreuzung Salisweg mit der Bahnlinie zwischen den Haltepunkten Hanau-West und Hanau-Wilhelmsbad. Von dort der Bahnlinie nach Südosten folgend bis zur Kreuzung mit der B 43 a südlich des Hauptbahnhofs. Der B 43 a kurz nach Südosten folgend bis zur Kreuzung mit der L 3309, dieser nach Südosten folgend bis zum Kraftwerk Staudinger. Dort auf die Gemarkungsgrenze wechselnd und dieser nach Osten

folgend, ab der Schiffflache nach Süden folgend östlich vorbei an Großkrotzenburg bis zur südlichen Gemarkungsgrenze auf Höhe Emma Süd, dort nach Westen der Gemarkungsgrenze folgend bis zum Main. Diesen nach Norden und Westen folgend bis zum nördlichen Ende Staudinger, dort nach Westen auf die Gemarkungsgrenze Klein-Auheim wechselnd, dieser nach Westen folgend bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie, dieser nach Norden folgend bis zur Kreuzung mit dem Reitweg, diesem nach Südwesten folgend, der L 3065, dieser nach Nordwesten folgend, entlang An der Wiesenhecke nach Westen, der L 3065 nach Norden folgend, von dort auf die Von Eiff-Straße springend, dieser nach Norden folgend, die Darmstädter Straße kreuzend in die Eppsteinstraße, dieser nach Norden folgend bis zur Pfaffenbrunnenstraße, dieser nach Nordwesten folgend bis zur B 45, dieser nach Süden folgend bis zur Gemarkungsgrenze in Höhe Gailingsweg. Von dort entlang der Gemarkungsgrenze nach Westen und dann nach Norden folgend bis zum Main. Diesen nach Westen folgend bis kurz westlich Bootshafen Mainkur. Dort der Gemarkungsgrenze nach Norden folgend bis zur A 66, dieser nach Osten folgend bis zur Abfahrt Dörnigheim, dort auf die L 3195 nach Süden wechselnd bis zur Höhe Zufahrt Im Linnen, dort nach Osten auf die Westendstraße wechselnd, weiter nach Osten entlang Breitscheid- und Beethovenstraße, entlang Wichernstraße, auf die Berliner Straße wechselnd, dieser nach Südosten und Osten folgend bis zur Kreuzung Kennedystraße, dieser nach Osten folgend, nach Süden in die Honeywellstraße abbiegend, nach Osten in die Industriestraße abbiegend, an deren Ende in gerader Linie nach Osten auf Auf der Burg springen, dieser kurz nach Norden folgend bis auf Höhe Keplerstraße und in gerader Linie nach Osten auf die Keplerstraße. Von dort weiter nach Westen in die Kantstraße und Karlsbader Straße, von dort nach Norden in die Burgallee, von dort nach Osten in die Georg-Wolff-Straße, weiter in die Friedhofstraße nach Osten und Südosten bis zur Kreuzung mit dem Salisweg. Diesem zum Ausgangspunkt nach Nordosten folgend.